



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0631

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.04.2021

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--------------------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III | 06.05.2021 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Verkehrssituation im Bereich Opladener Straße, Am Kühnsbusch und Dünfelder Straße
- Bürgerantrag vom 05.04.2021 (eingegangen am 08.04.2021)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.04.2021

364-20-01-zg
Katharina Zager
☎ 36 83

23.04.2021

01

- | | |
|-----------------------------------------|---------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Verkehrssituation im Bereich Opladener Straße, Am Kühnsbusch und Dünfelder Straße

- Bürgerantrag vom 05.04.2021 (eingegangen am 08.04.2021)**
- Vorlage Nr. 2021/0631**

Nach § 3 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beträgt die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden unter anderem dazu befugt, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs zu beschränken. Hierzu zählt beispielsweise auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, welche jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind.

Nach § 45 Abs. 1c StVO ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften in Wohngebieten und Gebieten mit hohem Fußgänger- und Fahrradaufkommen sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30- Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Darüber hinaus sollen sie keine Straßen umfassen, die von Bedeutung für den Durchgangsverkehr sind, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Wirtschaftsverkehrs, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, gerecht zu werden. Tempo 30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgängerinnen, Fußgänger, Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer. Die Opladener Straße endet zwar in einer Sackgasse; jedoch gilt dies lediglich für den reinen PKW Verkehr. Für den Busverkehr ist der Durchgang der Opladener Straßen auf die Herbert-Wehner-Straße frei. Aufgrund dieses hoch frequentierten Busverkehrs herrscht auf der Opladener Straße hoher Durchgangsverkehr.

Weiterhin entspricht die Opladener Straße von der Charakteristik und vom baulichen Ausbau einer Tempo-50-Strecke. Aufgrund dieses Straßencharakters und des Ausbauszustandes ist davon auszugehen, dass für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer eine Temporeduzierung nicht plausibel nachvollziehbar ist, so dass sie erfahrungsgemäß von der überwiegenden Mehrheit nicht beachtet bzw. nicht eingehalten wird.

Da neben dem Wohngebiet an der Opladener Straße zahlreiche weitere Wohngebiete im Nordosten der Stadt über die Wegebeziehung Opladener Straße – als Wohnsammelstraße – durch den ÖPNV erschlossen werden, wird hier die Beibehaltung der heute zulässigen Geschwindigkeit angestrebt.

Die Stadt Leverkusen verfolgt seit einiger Zeit die Ziele des so genannten Mobilitätskonzeptes, dazu gehört auch eine Verlagerung von Anteilen des motorisierten Individualverkehrs auf den ÖPNV.

Zur Attraktivierung des ÖPNV trägt eine angemessene Reisegeschwindigkeit bei – üblicherweise unterliegt daher das Busliniennetz dem sog. Vorbehaltsnetz – außerhalb der Tempo-30-Zonen. Hiervon wird nur in absoluten Einzelfällen abgewichen – beispielsweise wenn auch die baulichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduktion geschaffen werden. Dies kann dann den Umbau eines Straßenquerschnitts – oft unter finanzieller Beteiligung der Anwohner – bedeuten. Die angesprochenen Geräuschmissionen dürften sich zukünftig nach und nach reduzieren, da es Ziel der Busbetreiber ist, die Fahrzeugflotten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf elektrobetriebene Fahrzeuge umzustellen.

Die örtlichen Gegebenheiten widersprechen demnach den rechtlichen Voraussetzungen für eine Tempo 30-Zone, das heißt die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Opladener Straße ist nicht möglich.

Im Zuge des Ausbaus der L 288n – als Entlastungsstraße für die Wohngebiete an der Opladener Straße und der Gezelinallee – wurden Mitte der 90er Jahre die sogenannten „Flankierenden Maßnahmen“ zur Vermeidung von Durchgangs- und Schleichverkehren in den Wohngebieten Opladener Straße und Gezelinallee beschlossen. Dazu gehörte auch die sog. „Diagonalsperre“ an der Einmündung Opladener Straße/Dünfelder Straße/Am Kühnsbusch, die nur Fahrbeziehungen „ohne Schleichverkehr“ zulässt. Bei Beachtung der dort zulässigen Verkehrsführung dürfte es nicht zu dem beschriebenen „Nadelöhr“ kommen.

Gerade wegen des Zuwachses an Wohnbebauung in den letzten Jahren leistet die vorhandene, vorgeschriebene Verkehrsführung nach wie vor einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Durchgangs- und Schleichverkehr und minimiert so die Verkehrsbelastung in dem Wohngebiet rund um die Opladener Straße. Auch die Unterbindung des Durchgangsverkehrs an der Einmündung Opladener Straße/Stüttekofener Straße trägt entscheidend zur Verkehrsentslastung im westlichen Teil der Opladener Straße bei.

Die verkehrsentlastenden Maßnahmen, die vor allem die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs im Wohngebiet bewirken, stellen somit auch eine sichere Grundlage für den Radverkehr auf der Opladener Straße dar. Darüber hinaus würde eine Sperrung der Dünfelder Straße eine zusätzliche Belastung für das Wohngebiet im südlichen Bereich der Opladener Straße darstellen.

Aufgrund der oben genannten Gründe wird aus hiesiger Sicht kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau